

04. APR. 2018

PA Schröder



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 105 O 84/17

28.03.2018

In dem Rechtsstreit

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

hat die Kammer für Handelssachen 105 des Landgerichts Berlin am 28.03.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Linz beschlossen:

Die Kammer für Handelssachen erklärt sich für funktionell unzuständig. Der Rechtsstreit wird deshalb von Amts wegen an die funktionell zuständige Zivilkammer des Landgerichts Berlin verwiesen.

Gründe

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend aus dem Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 18.01.1991 (K 1), dem Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.09.1991 (K 2) und dem Vertrag vom 24.11.1992 (K 3). Die Verträge betreffend den Kauf des Aufbau-Verlages und des Verlages Rütten & Loening. Nach erfolgter Anfechtung dieser Verträge fordert die Klägerin Ersatz des Nichterfüllungs- und Vertrauensschadens wegen Verletzung (vor-)vertraglicher Aufklärungspflichten und macht Schadensersatz u.a. wegen arglistiger Täuschung geltend.

Der Rechtsstreit betrifft damit keine Handelssache i.S.v. § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4d GVG.

Die Beklagte ist nicht Kaufmann i.S.v. § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG, da sie weder im Handelsregister eingetragen ist noch eine Eintragung entbehrlich ist aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung

für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Klägerin macht ferner nicht ausschließlich Ansprüche i.S.v. § 95 Abs. 1 Nr. 4d GVG geltend, also solche Ansprüche, welche aus dem Übergang der Firma vom ursprünglichen Inhaber auf den nachfolgenden Inhaber entstehen wie z.B. auf Firmenfortführung gem. § 22 Abs. 1 HGB oder aus Erwerberhaftung nach § 25 HGB.

Ansprüche aus dem Kaufvertrag zwischen Erwerber und bisherigem Inhaber wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung und/oder vorvertraglichem Verschulden, Delikt oder Amtspflichtverletzung sind von § 95 Abs. 1 Nr. 4d GVG nach dem eindeutigen Wortlaut nicht umfasst.

Die funktionale Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ist damit nicht gegeben. Der Rechtsstreit ist an die funktional zuständige Zivilkammer des Landgerichts Berlin zu verweisen, § 97 Abs. 2 ZPO.

Linz

Ausgefertigt
Berlin, 29.03.2018

Dittmann
Justizbeschäftigte

